



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Transnet BW Osloer Str. 15-17 70173 Stuttgart
Vorhaben:	Verdolung eines Teilabschnittes des Radmatten Abzugsgrabens auf Grundstück Flst.-Nr. 9529/2, Gemarkung und Gemeinde Eichstetten im Rahmen der Erweiterung des Umspannwerks Eichstetten
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1., Spalte 2

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar und bedarf als solches einer wasserrechtlichen Plangenehmigung. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.18.1. in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1., Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlüssig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass das Vorhaben nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Landschaftsschutzgebiet liegt.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf die Lage in Zone III B des Wasserschutzgebietes Löhlschachen der Gemeinde Bahlingen haben.

Die Teilverdolung befindet sich außerhalb des Schwankungsbereiches des Grundwassers. Nachteilige Auswirkungen auf das Wasserdargebot sind daher nicht zu befürchten.

Des Weiteren sind von Seiten des Antragstellers Vorkehrungen vorgesehen, um eine Verschmutzung des Grundwassers während der Bauzeit zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind daher nicht zu besorgen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

20.02.2025

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -